

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Wasserrechtsverfahren

Die Stadt Mechernich plant in Zusammenarbeit mit dem Erftverband Bergheim die Verbesserung des Hochwasserschutzes der Ortslage Mechernich-Kommern. Hierfür ist beabsichtigt, den Kommerner Mühlensee in ein Hochwasserrückhaltebecken (HRB) ohne Dauerstau umzubauen. Die Stadt Mechernich beantragt hierfür die Erteilung der erforderlichen Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Ziffer 13.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94 ff) - in der derzeit gültigen Fassung - ist für das Vorhaben eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der aufgeführten Schutzkriterien durchgeführt. Eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Wasserschutz- und Risikogebiete sowie Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete und -denkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und Biotope werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Denkmäler, Denkmalensembles oder Bodendenkmäler sind ebenfalls nicht betroffen.

Die für das Vorhaben vorgesehenen Flächen liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans Mechernich und dort im Landschaftsschutzgebiet L 2.2-4 „Landschaftsschutzgebiet mit besonderer Zweckbestimmung“. Der Bereich dient als Teil der Kulturlandschaft besonders der naturbezogenen Erholung und dem Tourismus. Darüber hinaus befindet sich die Fläche im Naturpark NTP-008 („Deutsch-Belgischer Naturpark Hohes Venn – Eifel“).

Hinsichtlich des Schutzzweckes der o. g. Gebiete entstehen durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Das geplante Vorhaben bezieht sich auf den Bereich des Kommerner Mühlensees und den vorgeschalteten Sandfang. Die Flächen stehen aktuell der Naherholung zur Verfügung. Das Nutzungskonzept für das HRB sieht auch künftig eine Naherholungsnutzung vor, wobei künftig der Bereich des heutigen Sees durch zusätzliche Wege stärker erschlossen wird. Eine fischereiliche Nutzung des Gewässers, wie sie derzeit noch möglich ist, wird nicht mehr stattfinden. Die Art der Flächennutzung ändert sich demnach, der grundlegende Charakter der Landschaft bleibt jedoch erhalten.

Die Prüfung hat darüber hinaus ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für Mensch und Umwelt sowie Flora und Fauna zu erwarten sind. Eine nachteilige Auswirkung besteht darin, dass der

See als Laichgewässer für verschiedene Amphibienarten wegfällt. Die vorhandenen Amphibien-Arten werden im Rahmen der Artenschutzprüfung kartiert und es werden Ersatzgewässer, sowohl temporär als auch dauerhaft wasserführend, geschaffen. Bauzeitlich kann der Kommerner Mühlensee nicht zur Naherholung genutzt werden. Auch die Ersatzhabitate werden baulich erstellt, sodass sie während der Bauzeit nicht zur Verfügung stehen. Dauerhaft ist die Schwere der Auswirkungen dennoch gering, da insbesondere im landschaftspflegerischen Begleitplan und im Rahmen der Artenschutzprüfung Ausgleichsmaßnahmen für die Auswirkungen berücksichtigt werden.

Der landschaftspflegerische Begleitplan sieht entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor. Mit den Maßnahmen werden die Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplanes vollständig umgesetzt.

Durch die in der Artenschutzprüfung beschriebenen zeitlichen und räumlichen Rücksichtnahmen auf Brutgeschäfte, Jagdzeiten und vorhandene Quartiere lässt sich eine Beeinträchtigung für die potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten auf ein Minimum reduzieren.

Es sind grundsätzlich nur geringfügige, regional und zeitlich begrenzte negative Auswirkungen des Vorhabens während der Umsetzungsphase zu erwarten, die auf das unvermeidliche Maß reduziert werden. Dauerhafte Auswirkungen treten nicht auf. Es wird davon ausgegangen, dass nach Abschluss der Neugestaltung die Habitateigenschaften und Eignung der betroffenen Fläche als Jagd- oder Nahrungsrevier, als Land- bzw. Überwinterungslebensraum oder Reproduktionsgebiet der planungsrelevanten Arten mindestens wiederhergestellt und für viele Arten letztlich sogar verbessert wird. Zugleich wird dem Hochwasserschutz Rechnung getragen.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus v. g. Gründen nicht erforderlich. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Euskirchen
Wasserwirtschaft
Az.: 60.2/86.35.100
Gez. Schneider

Euskirchen, den 26.02.2025